

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von Hardware
der DESKO GmbH, Gottlieb-Keim-Straße 56, 95448 Bayreuth**

Gegenstand dieser Bedingungen ist die Überlassung der im Angebot genannten Hardware. Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Kunde erwirbt von DESKO die im Angebot bezeichneten Geräte. Das Angebot ist Bestandteil des Vertrages.

(2) Für die vertragsgegenständliche Hardware gibt es keine Benutzerdokumentation.

(3) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, kann der Käufer den Auftrag komplett oder teilweise stornieren vorbehaltlich der folgenden Stornogebühren:

- 1 - 14 Kalendertage vor Liefertermin ab Werk = 100 % des entsprechenden Auftragswertes
- 15 - 30 Kalendertage vor Liefertermin ab Werk = 50 % des entsprechenden Auftragswertes

§ 2 Lieferung

(1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Ware ab Werk DESKO, Bayreuth, Deutschland.

(2) Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von DESKO ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Die Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Auslieferungslager verlassen hat oder DESKO dem Kunden ihre Leistungsbereitschaft mitgeteilt hat. Unvorhergesehene Umstände und Ereignisse wie zum Beispiel höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldet verspätete Belieferung, Krieg, Aufruhr usw. verschieben den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges aufgetreten sind.

(3) Überschreitet DESKO einen als verbindlich zugesagten Liefertermin um sieben (7) Kalendertage und ist dem Kunden ein weiteres Abwarten nicht zumutbar, kann er nach Eintritt des Verzuges und Abmahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist weitergehende Rechte geltend machen. In diesem Fall ist ein Schadensersatzanspruch des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von DESKO oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist DESKO berechtigt, nach Ablauf einer von ihr zu setzenden Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen. DESKO kann stattdessen auch über die Ware anderweitig verfügen und den Kunden in einer neuen angemessenen Frist beliefern.

(4) Versendet DESKO auf Wunsch des Kunden den Vertragsgegenstand, erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr des Untergangs der Ware bei Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen auf den Kunden über.

§ 3 Preise, Zahlung, Aufrechnung

(1) Es gelten die im Angebot genannten Preise. Jegliche Art von Abzug (z.B. Skonto, Abzug von Bankgebühren usw.) ist unzulässig.

(2) Liefer- und Transportkosten werden gesondert berechnet.

(3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Dies gilt nicht für Auslandsgeschäfte. Zahlungen dürfen nur DESKO oder an von ihr schriftlich bevollmächtigte Personen geleistet werden.

(4) Der Kunde ist nur berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(5) Bei SEPA- Lastschriften wird die Vorankündigung (Pre-Notification) auf einen Tag verkürzt. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zulasten des Kunden.

§ 4 Gewährleistung

(1) DESKO leistet Gewähr wie folgt:

(1.1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, leistet DESKO Gewährleistung für 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Auslieferung ab Werk (DESKO GmbH, Bayreuth, Deutschland) an den Kunden.

(1.2) Der Kunde muss die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel untersuchen und DESKO offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Nicht offensichtliche Mängel, die sich erst im Laufe der Zeit zeigen, sind vom Kunden unverzüglich der innerhalb der vorgenannten Fristen mitzuteilen. Anderenfalls verliert der Kunde alle Rechte wegen dieser Mängel.

(1.3) Mängelrügen werden von DESKO nur anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.

(1.4) Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an DESKO kann nur mit deren vorherigem Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne vorheriges Einverständnis erfolgen, brauchen von DESKO nicht angenommen zu werden. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten der Rücksendung.

(2) Das Vorliegen eines solchen festgestellten und durch ordnungsgemäße Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Kunden:

(2.1) Der Kunde hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von DESKO Nacherfüllung zu verlangen. Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von DESKO entweder durch Neulieferung (Nachlieferung) oder Reparatur (Nachbesserung). Bei Bestehen von Mängeln wird DESKO den beanstandeten Vertragsgegenstand nach Wahl von DESKO am Sitz von DESKO oder in einem von DESKO autorisierten Service Center reparieren. Der Kunde trägt die Kosten für den Versand an DESKO oder eines ihrer Service Center (Bring-In-Warranty) sowie der Verpackung. Er hat die mangelbehafteten Gegenstände auf seine Kosten in der Originalverpackung an DESKO einzusenden.

Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend. Eine Mängelbeseitigung durch Nachbesserung erfolgt in der Regel innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen. DESKO ist aber eine angemessene Frist von mindestens sechs (6) Wochen zu gewähren.

(2.2) Darüber hinaus hat DESKO das Recht, bei Fehlschlagen eines Nacherfüllungsversuches eine neuerliche Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist vorzunehmen. Auch in diesem Fall gilt die vorstehende Regelung zum Wahlrecht. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurück zu treten oder den Kaufpreis zu mindern. Eine Nachfristsetzung ist nicht erforderlich, wenn eine Nachfristsetzung wegen besonderer Umstände (z.B. §§ 323 Abs. 2, 326 Abs. 5, 636 BGB) entbehrlich ist.

(2.3) Der Kunde kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung unserer Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches gilt für die vergeblichen Aufwendungen. Für die höhenmäßige Begrenzung des Schadensersatzes gilt § 9.

(2.4) Die Beweislast für Vorliegen eines Mangels trägt der Kunde.

(3) Die Mängelgewährleistung bezieht sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und chemischer, elektrochemischer, elektrischer und atmosphärischer Einflüsse entstehen.

(4) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn DESKO grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Fall der zurechenbaren Verletzung von Körper, Gesundheit oder des Lebens des Kunden.

(5) Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde von DESKO nicht genehmigte Zusatzgeräte hat anbringen lassen oder Arbeiten von Personen hat vornehmen lassen, die nicht von DESKO autorisiert sind, oder dass die Vertragsgegenstände vom Kunden selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn der Kunde weist nach, dass solche Änderungen und Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.

(6) Kann nach Überprüfung der vom Kunden gemeldete Mangel nicht festgestellt werden, trägt der Kunde die Kosten der Untersuchung.

(7) Werden Ansprüche aus der Verletzung deutscher Schutzrechte durch gemäß diesen Bedingungen gelieferte oder lizenzierte Gegenstände gegen den Kunden geltend gemacht, wird DESKO dem Kunden alle rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadensersatzbeträge ersetzen, wenn DESKO unverzüglich und schriftlich von solchen Ansprüchen benachrichtigt wird, alle notwendigen Informationen vom Kunden erhalten, der Kunde seinen allgemeinen Mitwirkungspflichten genügt, DESKO die endgültige Entscheidung treffen kann, ob der Anspruch abgewehrt oder verglichen wird und DESKO bezüglich der Verletzung der Schutzrechte ein Verschulden trifft.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände deutsche Schutzrechte Dritter verletzt oder nach unserer Ansicht die Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, kann DESKO, soweit nicht die Haftung entfällt, auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die Vertragsgegenstände weiter zu benutzen oder diese austauschen oder so abändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist oder dem Kunden unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes dessen Wert unter Abzug einer Nutzungsentschädigung für die bis dahin gezogenen Nutzungen erstatten. Nutzungsentschädigung wird auf der Basis einer angenommenen Abschreibungszeit von 3 Jahren berechnet, so dass für jeden Monat der Nutzung ein 1/36 des Preises zu zahlen ist.

DESKO ist berechtigt, dem Kunden auf ihre Kosten einen Ersatz zur Verfügung zu stellen, wenn und soweit die vertraglich gelieferten Geräte wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch den Kunden nicht (mehr) genutzt werden können, und der schutzrechtswidrige Zustand nicht durch Änderungen an dem Vertragsgegenstand beseitigt werden kann.

(8) DESKO haftet für Schäden, die sich aus der Mangelhaftigkeit der Sache ergeben nur, wenn dies auf eine zumindest grob fahrlässige Pflichtverletzung seitens DESKO, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurück zu führen ist.

Die vorstehende Einschränkung gilt ausdrücklich nicht, sofern durch eine schuldhafte Pflichtverletzung seitens DESKO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit begründet wird.

Sofern DESKO eine Garantie für eine bestimmte Art der Beschaffenheit der veräußerten Sache über einen festgelegten Zeitraum übernommen hat, finden die vorstehenden Bestimmungen über die Untersuchungs- und Rügepflichten und, die Anzahl der Nacherfüllungsversuche keine Anwendung.

§ 5 Haftung für Pflichtverletzungen im Übrigen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in den Fällen, dass DESKO eine Pflicht verletzt hat, folgendes:

DESKO haftet für ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadenersatz höhenmäßig unbegrenzt auch für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

Darüber hinaus haftet DESKO nur in folgendem Umfang:

Der Kunde hat DESKO zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, die drei (3) Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/ oder Schadenersatz verlangen.

(2) Schadenersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch DESKO geltend machen. Der Schadenersatz ist in jedem Fall begrenzt auf Schäden, die bei Vertragsschluss vorhersehbar und vertragstypisch sind, maximal ist der Schadenersatz jedoch beschränkt auf EUR 10 Mio. EUR je Versicherungsfall, und insgesamt auf EUR 20 Millionen pro Jahr. Untypische Schäden werden nicht ersetzt.

(3) Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigende Umstand während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

(4) Die Haftung von DESKO wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(5) Der Kunde hat sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen, z.B. die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen (z.B. auch unzureichende Fehlermeldungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung).

§ 6 Kaufpreis und Eigentumsvorbehalt

(1) Der Kaufpreis gem. Angebot ist, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum in EURO zu begleichen. Jegliche Art von Abzug (z.B. Skonto, Abzug von Bankgebühren usw.) ist unzulässig.

(2) Jede von DESKO gelieferte Ware bleibt deren Eigentum bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Kunden ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Kunden gestattet. Keinesfalls darf aber die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden. Im Falle des Verkaufs der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Kunde tritt bereits jetzt eine aus einer etwaigen Veräußerung entstehenden Forderungen an DESKO ab. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderungen solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber DESKO nachkommt. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Kaufpreisforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und unzulässig.

DESKO ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Kunden zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren. Ist die Forderung des Kunden in ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Kunde hiermit bereits seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an DESKO ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den DESKO dem Kunden für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet hatte. Im Falle einer Pfändung der Ware beim Kunden ist DESKO sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware, um die von DESKO gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt. Übersteigt der Wert der Sicherheiten gemäß den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderung nach Abzug der Sicherungskosten auf absehbare Dauer um mehr als 20 %, ist der Kunde berechtigt, von DESKO insoweit die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als die Überschreitung vorliegt.

§ 7 Schriftform

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sämtliche zwischen den Parteien vereinbarten Regelungen. Es sind keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

(2) Im Übrigen vereinbaren die Parteien, dass sämtliche das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen nur wirksam sind, wenn sie in einem von beiden Parteien unterzeichneten Dokument schriftlich festgehalten sind. Auch die Abänderung des vorstehenden Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

(1) Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden oder der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes sowie der übrigen Vertragsregelungen nicht.

(2) Für diesen Fall verpflichten sich beide Parteien, eine Regelung zu vereinbaren, die unter Berücksichtigung der Vereinbarungen in diesem Vertrag den beiderseitigen Interessen am ehesten gerecht wird.

§ 9 Allgemeines

(1) Erfüllungs- und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über seine Wirksamkeit ist nach Wahl von DESKO der Sitz von DESKO oder der Sitz des Kunden.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und daher ggf. auch das UN-Kaufrecht.

(3) Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Eine Abtretung von Ansprüchen gegen DESKO aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DESKO zulässig.